

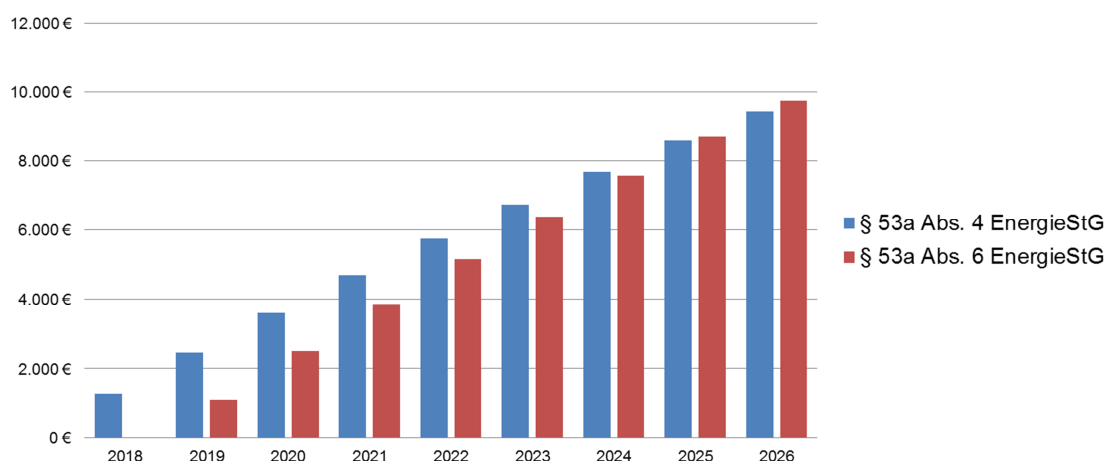
# Energiesteuer-Entscheidungsrechner für KWK-Anlagen

## Energiesteuerentlastung nach § 53a EnergieStG Rechtsänderung ab dem Antragsjahr 2018

Die Energiesteuerentlastungen für Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) wurden zum 01.01.2018 in § 53a EnergieStG n.F. neugefasst. Beispielsweise fällt der Erdgaseinsatz in Blockheizkraftwerken (BHKWs) unter diese Steuerbegünstigungen.

Die Anlagenbetreiber können weiterhin frei zwischen einer vollständigen und einer teilweisen Steuerentlastung der eingesetzten Energieerzeugnisse wählen. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen und Nachweise vorliegen, ist die vollständige Steuerentlastung aber nunmehr entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr automatisch günstiger als die teilweise Steuerentlastung. Eine Vergleichsrechnung zur Bewertung der Entscheidungsalternativen ist erforderlich.

**Vergleich der kumulierten Steuerentlastungsbeträge nach Abzinsung**



Vor diesem Hintergrund hat WTS einen Excel-basierten Entscheidungsrechner entwickelt. Nach der Eingabe weniger anlagenindividueller Parameter kann die individuell zu präferierende Entscheidungsalternative unmittelbar abgelesen werden. Über den jährlichen Vergleich der kumulierten Zahlungsflüsse wird die Amortisationsdauer der zunächst unvorteilhafteren Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG bestimmt. Durch Variation der unsicheren Parameter können zudem verschiedene Szenarien gebildet werden, um die Entscheidungssicherheit zu erhöhen.

Das Excel-Modell eignet sich hervorragend zur Diskussion mit Entscheidungsträgern sowie als Rechtfertigung, sofern sich eine getroffene Wahl aufgrund veränderter Rahmenbedingung nachträglich als ungünstig herausstellend sollte. Mit Hilfe der integrierten Grafiken kann die komplexe Entscheidungssituation verständlich und anschaulich erläutert werden.

**Sprechen Sie uns gerne an!**



# Energiesteuerrechtlicher Hintergrund

## 1. Steuerrechtliche Neuregelung für das Antragsjahr 2018

### A. Energiesteuerentlastungen für KWK-Anlagen

Für in ortsfest betriebenen KWK-Anlagen eingesetzten Energieerzeugnisse konnten bisher die Energiesteuerentlastungen nach § 53a EnergieStG oder § 53b EnergieStG beantragt werden. Während § 53a EnergieStG a.F. eine vollständige Steuerentlastung (z.B. Erdgas: 5,50 EUR/MWh), der in KWK-Prozessen eingesetzten Energieerzeugnisse ermöglichte konnte die Steuer nach § 53b EnergieStG (z.B. Erdgas bei Kraftstoffeinsatz: 4,42 EUR/MWh) nur bis zu den Mindeststeuersätzen der Energiesteuerrichtlinie RL 2003/96/EG entlastet werden.

Um die höhere Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG a.F. in Anspruch zu nehmen, waren neben einem auch für die Teilentlastung geforderten Jahres- oder Monatsnutzgrad von min. 70 % zusätzliche Antragsvoraussetzungen zu erfüllen. Die vollständige Steuerentlastung konnte lediglich für Anlagen beantragt werden, die als hocheffizient im Sinne der Energieeffizienz-Richtlinie RL 2012/27/EU gelten. Als Nachweis diente hier in der Regel eine Herstellerbestätigung über die erzielte Primärenergieeinsparung der Anlagen. Außerdem konnte die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG a.F. grundsätzlich nur bis zur vollständigen Abschreibung der Hauptbestandteile der Anlage nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

### B. Integration von § 53b EnergieStG a.F. in § 53a EnergieStG zum 01.01.2018

Ab dem Antragsjahr 2018 wurde die teilweise Steuerentlastung für die Kraft-Wärme-Kopplung nach § 53b EnergieStG a.F. in die Entlastungsnorm nach § 53a EnergieStG integriert. Die Beantragung der Begünstigung erfolgt ab dem Antragsjahr 2018 über den neuen amtlichen Vordruck 1135. Es ist zu beachten, dass der Vordruck unterschiedliche Eingabetabellen für die verschiedenen Tatbestände der Entlastungsnorm vorsieht.

Verwendung	Einheit	Steuersatz	§ 53a Abs. 6 EnergieStG	§ 53a Abs. 1 EnergieStG		§ 53a Abs. 4 EnergieStG
				KWK-Anlage Verheizen		
			Hocheffiziente KWK-Anlage	UdPG	Andere	
Kohle	€/GJ	0,33	0,33	0,16	0,00	0,16
Heizöl HEL	€/1000 l	76,35 / 61,35	61,35	40,35	40,35	40,35
Heizöl HS	€/1000 l	25,00	25,00	4,00	4,00	4,00
Schmieröle	€/1000 l	61,35	61,35	40,35	40,35	40,35
Erdgas	€/MWh	5,50	5,50	4,96	4,42	4,42
Flüssiggase	€/1000 kg	60,60	60,60	60,60	60,60	19,60
Feststoffe	€/GJ	0,33	0,33	0,16	0,00	0,16



### **C. Berücksichtigung von Investitionsbeihilfen bei der Vollentlastung**

Bei der vollständigen Steuerentlastung für die Kraft-Wärme-Kopplung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG, entspricht: § 53a EnergieStG a.F., sind mit dem Antragsjahr 2018 zudem erstmals alle ab dem 01.04.2012 gewährten Investitionsbeihilfen, die für die Einrichtung der KWK-Anlage in Anspruch genommen wurden, in Abzug zu bringen. Die Steuerentlastung wird dabei solange nicht gewährt und ausgezahlt, wie die erhaltenden Investitionsbeihilfen den kumulierten Steuerentlastungsanspruch nach § 53a Abs. 6 EnergieStG überschreiten.

Die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG stellt eine staatliche Betriebsbeihilfe im Sinn des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Entsprechend dem EU-Beihilferecht kann diese Steuerbegünstigung nur gewährt werden, wenn bereits erhaltene Investitionsbeihilfen von der Betriebsbeihilfe abgezogen werden. Zu berücksichtigen sind sämtliche Investitionsbeihilfen, unabhängig davon, welche Institution oder staatliche Einrichtung diese gewährt hat. Beispiele für derartige Beihilfen sind das Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20 kWel (Investitionszuschuss) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Förderprogramm regenerative Energien - progres.nrw des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen oder zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse von Banken und Sparkassen.

Wurde für die zu begünstigende Anlage keine Investitionsbeihilfe in Anspruch genommen, ist dies unter Feld 10 des amtlichen Vordrucks 1135 ausdrücklich durch Ankreuzen zu bestätigen. Wird das Feld 10 des amtlichen Vordrucks 1135 für die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG, in dem die Investitionsbeihilfen einzutragen ist, nicht ausgefüllt, kann das zuständige Hauptzollamt keine Entlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG gewähren. Der Antrag wird in diesen Fällen von Amts wegen als Antrag nach § 53a Abs. 1 oder Abs. 4 EnergieStG bewertet.

### **D. Übrige Antragsvoraussetzungen unverändert**

Die übrigen Antragsvoraussetzungen der Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG a.F., wie der Nachweis der Hocheffizienz und der Abschreibungsdauer, wurden unverändert in den ab dem Antragsjahr 2018 geltenden § 53a Abs. 6 EnergieStG übernommen.

Die teilweise Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG a.F. wurde als § 53a Abs. 1 EnergieStG (Heizstoffverwendung) bzw. § 53a Abs. 4 EnergieStG (Kraftstoffverwendung in Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen) unter Beibehaltung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Entlastungssätze neugefasst.

Nach Ablauf der Abschreibungsdauer spricht auch weiterhin nichts gegen einen Wechsel aus der vollständigen Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG zur teilweisen Entlastung nach § 53a Abs. 1 bzw. 4 EnergieStG, soweit die entsprechende Anlage weiter verwendet werden kann. Im Vordruck 1135 ist in diesem Fall weiterhin die gleiche Anlagennummer einzutragen.



## 2. Strategische Entscheidung: Voll- oder Teilentlastung

### A. Entscheidung unter Unsicherheit

Der Anlagenbetreiber kann frei zwischen der vollständigen und der teilweisen Steuerentlastung wählen. Wurde für eine Anlage ab dem 01.04.2012 keine Investitionsbeihilfe gewährt, ist die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG immer günstiger, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Sofern für eine KWK Anlage dagegen Investitionsbeihilfen gewährt wurden, kann die Beantragung der Teilentlastung günstiger sein.

Es liegt eine Entscheidung unter Unsicherheit vor. Insbesondere der Brennstoffverbrauch pro Jahr und die Laufzeit der Anlage sind zum Zeitpunkt der Beantragung der Steuerentlastung durch den Anlagenbetreiber anhand der zur Verfügung stehenden Informationen zu prognostizieren. Dabei sind Auslastungsschwankungen, mögliche Betriebsunterbrechungen bspw. aufgrund von Wartungen und der Gefahr eines Anlagendefekts zu berücksichtigen. Da die Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, sind auch Zinsen relevant.

### B. Fristgebundener Entscheidungsbedarf für Bestands- und Neuanlagen

Bei der Entscheidungsfindung können individuell angepasste Modellrechnungen und Simulationen unterstützen. Als Betreiber einer KWK-Anlage ist anlagenindividuell zu entscheiden, welche Entlastung zu beantragen ist. Eine einmal getroffene Entscheidung ist nicht mehr änderbar. Frist für die Abgabe der Entlastungsanträge für das Kalenderjahr 2018 ist der 31.12.2019.

Eine Günstigerprüfung durch das zuständige Hauptzollamt ist nicht vorgesehen. Es liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und Antragstellers, die jeweils vorteilhaftere Steuerentlastung pro KWK-Anlage zu wählen.

Eine einmal getroffene Entscheidung des Antragstellers ist bindend, auch bei einer für den Antragsteller unvorteilhaften Wahl. Ein nachträglicher Wechsel der Entscheidungsalternativen ist aufgrund der Antrags- und Festsetzungsfristen lediglich für die Zukunft möglich und in der Regel mit der Realisation von Verlusten im Vergleich zur Optimallösung verbunden.

### C. Vergleich der Entscheidungsalternativen mit der WTS Entscheidungsvorlage

Mit der WTS-Entscheidungsvorlage kann die zu beantragende Steuerentlastungsalternative nach der Eingabe weniger anlagenindividueller Parameter, wie der Anlagennennleistung, der zu erwartenden jährlichen Betriebsstunden sowie der erhaltenen Investitionsbeihilfe, unmittelbar abgelesen werden. Weitere Berechnungen sind nicht erforderlich. Über den jährlichen Vergleich der kumulierten Zahlungsflüsse lässt sich die Amortisationsdauer der zunächst unvorteilhafteren Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG einfach ermitteln.

Das Excel-Modell eignet sich hervorragend zur Diskussion mit Entscheidungsträgern sowie als Rechtfertigung, sofern sich eine getroffene Wahl aufgrund veränderter Rahmenbedingung nachträglich als ungünstig herausstellend sollte.



## Kontakt

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns über Ihre Nachricht.



**Dr. Karen Möhlenkamp**  
**Partnerin**  
Geschäftsführerin  
Rechtsanwältin

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 200 50-817  
Fax: +49 (0) 211 200 50-953  
Mobil: +49 (0) 162 2444 817  
karen.moehlenkamp@wts.de



**Bertil Kapff**  
**Manager**  
M.Sc. Energiemanagement  
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 200 50-669  
Fax: +49 (0) 211 200 50-953  
Mobil: +49 (0) 162 2444 922  
bertil.kapff@wts.de

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.